



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 18. Juli 2008

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Regierungsvorlage 547 und Ausschussbericht 586, jeweils 5. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

63. Gesetz vom 28. Mai 2008, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (Wahlrechtsreformgesetz 2008)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2008, wird geändert wie folgt:

1. Art 6 Abs 1 bis 3 lautet:

„(1) Das Wahl- und Stimmrecht ist gleich und wird geheim, unmittelbar, persönlich und frei ausgeübt. Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben.

(2) Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag für die Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Wählbar sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag zum Landtag wahlberechtigt sind und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(11) Art 6 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 63/2008 tritt mit 1. September 2008 in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift des 4. Abschnittes im II. Hauptstück lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

1.2. Nach der den § 54 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 54a Vorgang bei der Briefwahl“

1.3. Vor der den § 83 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 82a Ermittlung der Briefwahlstimmen am Wahltag“

1.4. Die den § 85 betreffende Zeile lautet:

„§ 85 Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlkartenstimmen, Bericht an die Landeswahlbehörde“

1.5. Nach der den § 111 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 111a Verweisungen“

2. Im § 2 Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung nach dem Registerzählungsgesetz im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 7 des Meldegesetzes 1991) haben, ist durch die Zahl 36 zu teilen.“

3. Im § 3 entfällt im Abs 1 und 2 jeweils die Wortfolge „ordentlichen oder außerordentlichen“.

4. Im § 7 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder obliegt:

1. bei den Gemeinde- und der Sprengelwahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;
2. bei den Bezirkswahlbehörden dem Wahlleiter der Landeswahlbehörde;
3. bei der Landeswahlbehörde der Landesregierung.“

6.2. Abs 2 entfällt.

7. Im § 17 wird angefügt:

„(3) Außer in den Fällen der Abs 1 und 2 sowie des § 14 Abs 1 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

8. § 20 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.“

9. Im § 25 Abs 4 wird die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern“ durch die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern“ ersetzt.

10. Die Überschrift des 4. Abschnittes im II. Hauptstück lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

11. § 34 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

12. § 35 lautet:

„Ausstellung der Wahlkarte

§ 35

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 34 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 67 Abs 1, die genaue Angabe der

Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei schriftlichem Antrag kann die Identität, soweit der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert, auf dem die Nummer des Wahlbezirkes aufgedruckt ist, auszufolgen. Stimmzettel und Wahlkuvert sind in den Briefumschlag gemäß Abs 2 zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Gegen die Verweigerung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.“

13. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler in der Rubrik ‚Anmerkung‘ mit dem Wort ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise zu vermerken.“

13.2. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und nach Abs 2 wird eingefügt:

„(3) Die Ausstellung von Wahlkarten gemäß § 34 Abs 2 ist von der Gemeinde der für den Aufenthaltsort des Wahlberechtigten zuständigen Gemeindevahlbehörde mitzuteilen. Diese hat eine Zuteilung an die einzelnen besonderen Wahlbehörden so vorzunehmen, dass alle Besitzer einer solchen Wahlkarte besucht werden können.“

14. § 37 lautet:

„Wählbarkeit

§ 37

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

15. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 25. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 32. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

15.2. Im Abs 2 lautet der Klammerausdruck „(zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein)“.

16. Im § 41 Abs 2 wird die Wortfolge „am 20. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 27. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

17. Im § 42 wird im zweiten Satz die Wortfolge „am 16. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 23. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

18. Im § 43 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 16. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 23. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

19. Im § 44 Abs 1 wird die Wortfolge „am 13. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 20. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

20. Im § 45 wird im zweiten Satz des Abs 1 und im Abs 2 jeweils die Wortfolge „16. Tag vor dem Wahltag“ durch den Ausdruck „23. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

21. Nach § 54 wird eingefügt:

„Vorgang bei der Briefwahl

§ 54a

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 34 und 35 Wahlkarten ausgestellt worden sind, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Salzburg abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde;
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt;
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde; oder
4. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist;
5. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszahlung (§ 82a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

22. § 55 Abs 1 lautet:

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Landeswahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindevorstand spätestens am 10. Tag, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am 5. Tag, vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindevorstand einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.“

23. Im § 58 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Für Wahlkartenwähler anderer Wahlbezirke sind ebensolche, jedoch in der Farbgebung deutlich unterschiedliche und mit einem Hinweis auf den jeweiligen Wahlbezirk versehene Wahlkuverts zu verwenden.“

24. Im § 62 Abs 2 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

25. Im § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden,“.

25.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Andere in Pflegeeinrichtungen, Kranken- oder Kuranstalten anwesende Personen sind berechtigt, ihre Wahlkartenstimme in einem solchen Wahllokal abzugeben.“

26. Im § 67 Abs 2 wird angefügt: „Andere Personen, die in der Wohnung der bettlägerigen Person anwesend sind, sind ebenfalls berechtigt, ihre Wahlkartenstimme gegenüber einer solchen besonderen Wahlbehörde abzugeben.“

27. Im § 71 wird das Wort „Tinte“ durch die Worte „Füllfeder, Kugelschreiber,“ ersetzt.

28. Im § 77 Abs 4 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „in einem besonderen Behältnis befindlichen“.

28a. Vor § 83 wird im 1. Abschnitt des V. Hauptstückes eingefügt:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen am Wahltag

§ 82a

(1) Am Wahltag prüft der Bezirkswahlleiter um 12:00 Uhr unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54a im Weg der Briefwahl bisher eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 54a Abs 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die Summe der jedem Bewerber auf den Parteilisten zugeteilten Wahlpunkte.

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Wahlbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellstmögliche Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Waren mangels rechtzeitig eingelangter Briefwahlstimmen keine Zwischenergebnisse zu ermitteln, ist auch dies in gleicher Weise festzustellen.

(3) Für die Ordnung der Stimmzettel und die Beurkundung der Zwischenergebnisse gilt § 85 Abs 3 sinngemäß.

(4) Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am Wahltag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass für den Ermittlungsvorgang gemäß § 85 Abs 4 wenigstens 30 Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen.“

29. Im § 83 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Nach dem Einlangen der Wahlakten oder Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 81 Abs 1 bzw 2 sind die Wahlkuverts der Wahlkartenwähler an jene Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten, in deren Wahlbezirk die Wahlkarte abgegeben worden ist. Die Wahlkuverts müssen jedenfalls bis zum 4. Tag nach dem Wahltag um 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt sein.“

30. § 85 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**„Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlkartenstimmen,
Bericht an die Landeswahlbehörde**

§ 85

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat am 4. Tag nach der Wahl um 14:00 Uhr die ihr von den anderen Bezirkswahlbehörden gemäß § 83 Abs 2 übermittelten Pakete mit Wahlkuverts von Wahlkartenwählern zu öffnen, die Zahl der Wahlkuverts zu überprüfen, die Wahlkuverts gründlich zu mischen, sie zu öffnen und folgende Feststellungen zu treffen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen;
5. die Summe der jeden Bewerber auf den Parteilisten zugeteilten Wahlpunkte.

(2) Die nach Abs 1 getroffenen vorläufigen Feststellungen sind von der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellst mögliche Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Waren mangels Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler in anderen Wahlbezirken keine Feststellungen gemäß Abs 1 zu treffen, ist auch dies in gleicher Weise mitzuteilen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat die von Wahlkartenwählern abgegebenen Stimmzettel nach der Sofortmeldung zu ordnen und die Feststellungen nach Abs 1 in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Abs 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Am gleichen Tag wird sodann der Vorgang gemäß § 82a Abs 1 bis 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten durchgeführt.“

30a. Im § 86 Abs 1 wird die Verweisung „gemäß den §§ 84 Abs 3 und 85 Abs 2“ durch die Verweisung „gemäß den §§ 82a Abs 2, 84 Abs 3 und 85 Abs 2 und 4“ ersetzt.

31. Im § 87 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Die Bezirkswahlbehörde hat sodann aufgrund der ihr von den Gemeindewahlbehörden gemäß § 81 übermittelten Wahlakten sowie der im § 82a Abs 3 und § 85 Abs 3 vorgesehenen Niederschriften die festgestellten Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und der Wahlkartenwähler in anderen Wahlbezirken auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Landeswahlbehörde gemäß § 86 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln.“

31.2. Abs 2 entfällt.

31a. Im § 88 Abs 2 wird die Wortfolge „aufgrund der ihr gemäß § 85 Abs 3 übermittelten Stimmzettel“ durch die Wortfolge „auf Grund der von ihr gemäß den §§ 82a und 85 getroffenen Feststellungen“ ersetzt.

31b. Im § 89 Abs 3 entfällt die Wortfolge „und die den Wahlbezirk betreffenden Niederschriften der anderen Bezirkswahlbehörden gemäß § 85 Abs 3“.

32. § 106 Abs 1 lautet:

„(1) Wer gemäß § 105 Z 1 bei der Wiederholungswahl wahlberechtigt ist, hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Auf die Ausstellung der Wahlkarte und die Wahl mittels Wahlkarte finden die Bestimmungen der §§ 34 bis 36, 50, 54a, 62, 64, 66 und 67 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wahlkuvert neben der Nummer des Wahlbezirkes auch die Anschrift der Bezirkswahlbehörde zu enthalten hat, in deren Bereich die Wahlkarte ausgestellt worden ist.“

33. Nach § 111 wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 111a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2006;
2. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 28/2007;
3. Registerzählungsgesetz, BGBl Nr 33/2006, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl I Nr 67/2007;
4. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl Nr 85/1953, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl I Nr 163/2006;
5. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 28/2007.

34. Im § 112 wird angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1 und 2, 7 Abs 2, 9 Abs 2, 14, 17 Abs 3, 20 Abs 1, 25 Abs 4, 34 Abs 1, 35, 36, 37, 38 Abs 1 und 2, 41 Abs 1, 42, 43, 44 Abs 1, 45, 54a, 55 Abs 1, 58 Abs 1, 62 Abs 2, 66 Abs 1 und 2, 67 Abs 1, 71, 77 Abs 4, 82a, 83, 85, 86 Abs 1, 87, 88 Abs 2, 89 Abs 3 und 106 Abs 1 sowie die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 63/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“

35. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Landtagswahl 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):			
Ort, Datum:			

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit: (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 2 – Rückseite:

Bitte ausrei-
chend fran-
kieren

Wahlkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA ATRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel III

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, LGBI Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 49/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird das Zitat „Art 7 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch das Zitat „Art 5 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG)“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs 1 lautet der Klammerausdruck: „(§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998)“.
3. Im § 5 werden die Wortfolgen „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978, LGBI Nr 82“ und „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ jeweils durch die Wortfolge „Bestimmungen der LTWO 1998“ ersetzt.
4. Im § 6 Z 1 lauten die lit a bis c:
 - „a) dieser eine Gesamtänderung der Landesverfassung bedeutet (Art 23 Abs 2 L-VG);
 - b) dieser eine Teiländerung der Landesverfassung darstellt und die Volksabstimmung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird (Art 23 Abs 2 L-VG);
 - c) der Landtag es beschließt oder die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt (Art 22 Abs 4 L-VG);“
5. Im § 7 Abs 2 wird das Zitat „Art 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „Art 98 B-VG“ ersetzt.
6. Im § 8 Abs 2 wird das Zitat „§ 26 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 24 LTWO 1998“ ersetzt.
7. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 7.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „auch außerhalb der Gemeinde“ durch die Wortfolge „auch durch Briefabstimmung oder außerhalb der Gemeinde“ ersetzt.
 - 7.2. Abs 2 lautet:

„(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 36 LTWO 1998 sinngemäß. Die Stimmkarte hat die in der Anlage 2 festgelegten Aufdrucke zu tragen.“
8. Im § 10 wird das Zitat „§§ 48 bis 69 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 46 bis 67 LTWO 1998“ ersetzt.
9. Im § 13 werden ersetzt:
 - 9.1. im Abs 1 das Zitat „§§ 79 und 81 bis 84 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 77, 79 bis 82a LTWO 1998“;
 - 9.2. im Abs 2 die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1998“.
10. Im § 16 Abs 2 wird das Zitat „§ 98 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 96 LTWO 1998“ ersetzt.
11. Im § 17 Abs 1 wird das Zitat „Art 25 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch das Zitat „Art 24 Abs 2 L-VG“ ersetzt.
12. Im § 23 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 3 Abs 1, 5, 6, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9, 10, 13, 16 Abs 2 und 17 Abs 1 sowie die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 63/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“
13. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksabstimmung 2xxx

Politischer Bezirk:		Abstimmungssprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit: (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)	

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 2 – Rückseite:

Bitte ausrei-
chend fran-
kieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel IV

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBI Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 49/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird das Zitat „Art 7 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch das Zitat „Art 5 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG)“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998).“
3. Im § 6 werden die Wortfolgen „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978, LGBI Nr 82“ und „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ jeweils durch die Wortfolge „Bestimmungen der LTWO 1998“ ersetzt.
4. Im § 10 Abs 2 wird das Zitat „§ 26 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 24 LTWO 1998“ ersetzt.
5. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 5.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „auch außerhalb der Gemeinde“ durch die Wortfolge „auch durch Briefabstimmung oder außerhalb der Gemeinde“ ersetzt.
 - 5.2. Abs 2 lautet:

„(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 36 LTWO 1998 sinngemäß. Die Stimmkarte hat die in der Anlage 4 festgelegten Aufdrucke zu tragen.“
6. Im § 12 wird das Zitat „§§ 48 bis 69 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 46 bis 67 LTWO 1998“ ersetzt.
7. Im § 14 werden ersetzt:
 - 7.1. im Abs 1 das Zitat „§§ 79 und 81 bis 84 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 77, 79 bis 82a LTWO 1998“;
 - 7.2. im Abs 2 die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1998“.
8. Im § 17 Abs 2 wird das Zitat „§ 98 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 96 LTWO 1998“ ersetzt.
9. Im § 22 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 4 Abs 1, 6, 10 Abs 2, 11, 12, 14 und 17 Abs 2 sowie die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 63/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“
10. Die Anlage 4 lautet:

Anlage 4 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale im Abstimmungsgebiet, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksbefragung 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit: (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)	

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Abstimmungsgebiet ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet. Das Abstimmungsgebiet kann der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, LGBI Nr/....., entnommen werden.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 4 – Rückseite:

Bitte ausrei-
chend fran-
kieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel V

Die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, LGBI Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 121/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift des 4. Abschnittes im I. Hauptstück II. Teil lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

1.2. Die die §§ 34 und 35 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 34 Ausstellung der Wahlkarte
§ 35 Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte“

1.3. Nach der den § 51 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 51a Vorgang bei der Briefwahl“

1.4. Nach der den § 74 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 74a Ermittlung der Briefwahlstimmen“

1.5. Die die §§ 97 und 98 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 97 Gemeindevahlbehörde (zu den §§ 6 und 8)
§ 98 Hauptwahlbehörde (zu den §§ 6 und 10)“

1.6. Nach der den § 120a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 120b Verweisungen“

2. Im § 2 wird im Abs 1 und 2 jeweils die Wortfolge „geheimen und persönlichen“ durch die Wortfolge „persönlichen, geheimen und freien“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens sechs und höchstens zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

6. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden obliegt:

1. bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;
2. bei den Bezirkswahlbehörden der Landesregierung.“

7. Im § 16 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Außer in den Fällen des Abs 1 sowie des § 13 Abs 1 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

8. Im § 25 Abs 4 wird die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern“ durch die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern“ ersetzt.

9. Die Überschrift des 4. Abschnittes im I. Hauptstück II. Teil lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

10. § 32 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

11. Die §§ 34 und 35 lauten:

„Ausstellung der Wahlkarte

§ 34

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei schriftlichem Antrag kann die Identität, soweit der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Stimmzettel und Wahlkuvert sind in den Briefumschlag gemäß Abs 2 zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Gegen die Verweigerung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte

§ 35

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler in der Rubrik ‚Anmerkung‘ mit dem Wort ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise zu vermerken.

(2) Die Ausstellung von Wahlkarten gemäß § 33 Abs 2 ist von der Gemeinde der Gemeindewahlbehörde mitzuteilen. Diese hat eine Zuteilung an die einzelnen besonderen Wahlbehörden so vorzunehmen, dass alle Besitzer einer solchen Wahlkarte besucht werden können.“

12. § 36 Abs 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

13. Im § 37 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 32. Tag nach dem Stichtag“ durch die Wortfolge „am 25. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

14. Im § 40 Abs 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 27. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 34. Tag vor dem Wahltag“ und im dritten Satz die Wortfolge „zum 24. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 31. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

15. Im § 41 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 24. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 31. Tag vor dem Wahltag“ und die Wortfolge „am 17. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 24. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

16. Im § 43 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Frühestens am 16., spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „Frühestens am 23., spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

17. § 44 Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeindewahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen,
1. ob und wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 64 Abs 1 eingerichtet werden;

2. in welchem Wahlsprengel vor Beginn der Stimmzählung 30 ungeöffnete Wahlkuverts zu entnehmen und gesondert zu verwahren (§ 71 Abs 3) und in welchem Wahlsprengel die bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingelangten Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 74a).

Diese Festsetzungen sind unverzüglich ortsüblich kundzumachen.“

18. Nach § 51 wird eingefügt:

„Vorgang bei der Briefwahl

§ 51a

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 33 und 34 Wahlkarten ausgestellt worden sind, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde;
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt;
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde am Wahltag abgegeben wurde; oder
4. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangt ist;
5. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.“

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 74a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

19. § 52 Abs 1 lautet:

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindewahlleiter spätestens am 10. Tag, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am 5. Tag, vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindewahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.“

20. Im § 63 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden,“.

20.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Andere in Pflegeeinrichtungen, Kranken- oder Kuranstalten anwesende Personen sind berechtigt, ihre Wahlkartenstimme ebenfalls in einem solchen besonderen Wahlsprengel abzugeben.“

21. Im § 64 Abs 2 wird angefügt: „Andere Personen, die in der Wohnung der bettlägerigen Person anwesend sind, sind ebenfalls berechtigt, ihre Wahlkartenstimme gegenüber einer solchen besonderen Wahlbehörde abzugeben.“

22. In den §§ 66 Abs 1 und 67 wird jeweils das Wort „Tinte“ durch die Worte „Füllfeder, Kugelschreiber,“ ersetzt.

23. § 71 Abs 3 lautet:

„(3) Nach dem Öffnen der Briefwahlkarten und dem Einlegen der darin enthaltenen Wahlkuverts in die Urne (§ 74a Abs 1 und 2) mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Urne, und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, dh die Zahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlkuverts abzüglich der Zahl der einbezogenen Briefwahlstimmen;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl gemäß lit a mit der Zahl gemäß lit b nicht übereinstimmt.

Danach entnimmt der Wahlleiter 30 ungeöffnete Wahlkuverts und verpackt diese in einen gesonderten verschließbaren Umschlag mit entsprechender Aufschrift. Der Umschlag ist fest zu verschließen, mit einer Siegelmarke zu versehen und zur weiteren Verwendung gemäß § 74a Abs 3 sicher zu verwahren. Die Entnahme der Wahlkuverts kann unterbleiben, wenn am Wahltag bereits alle von der Gemeinde ausgegebenen Wahlkarten in die Stimmzählung einbezogen werden können. In Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, ist die Berücksichtigung der Briefwahlstimmen und die Entnahme von ungeöffneten Wahlkuverts nur in dem gemäß § 44 Abs 4 Z 2 bestimmten Sprengel vorzunehmen; der Umschlag ist in diesem Fall unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zur Verwahrung zu übermitteln.“

24. Nach § 74 wird eingefügt:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen

§ 74a

(1) Nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 71 Abs 1) prüft der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl rechtzeitig eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 51a Abs 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Danach öffnet der Gemeindegewahlleiter die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne; bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 44 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(3) Am 4. Tag nach dem Wahlakt wird um 14:00 Uhr der Vorgang gemäß Abs 1 und 2 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Wahlkuverts in ein dafür vorbereitetes Behältnis, in dem sich bereits die gemäß § 71 Abs 3 abgesonderten 30 Wahlkuverts befinden, gelegt werden. Nach gründlichem Mischen hat die Gemeindebehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel getrennt für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den abgesonderten 30 Wahlkuverts getrennt für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
 4. bei der Wahl der Gemeindevertretung die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
 5. bei der Wahl des Bürgermeisters die auf die einzelnen Bewerber entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.
- Diese Feststellungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Anschließend hat die Gemeindegewahlbehörde auch für diese Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Wahlpunkte zu ermitteln.“

25. § 94 Abs 2 lautet:

„(2) Die §§ 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 30, 34, 37, 44, 71, 74a, 83, 84, 90, 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.“

26. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Die Überschrift lautet:

„Gemeindegewahlbehörde (zu den §§ 6 und 8)“

26.2. Abs 2 lautet:

„(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs 5, aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden (Gemeindegewahlleiter) und aus neun Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindegewahlleiters geeignete Personen zu dessen Stellvertretern zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.“

27. Im § 98 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Die Überschrift lautet:

**„Hauptwahlbehörde
(zu den §§ 6 und 10)“**

27.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Hauptwahlleiters geeignete Personen zu dessen Stellvertretern zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.“

28. § 100 Abs 1 lautet:

„(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder obliegt

1. bei der Sprengelwahlbehörde dem Wahlleiter der Gemeindevahlbehörde;
2. bei der Gemeindevahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde;
3. bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.“

29. Im § 103 Abs 1 wird die Wortfolge „am 32. Tag nach dem Stichtag“ durch die Wortfolge „am 25. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

30. Im § 104 Abs 3 wird angefügt: „Eine dem § 44 Abs 4 Z 2 entsprechende Anordnung ist nicht zu treffen.“

31. Nach § 104 wird eingefügt:

**„Stimmzählung, Ermittlung der Briefwahlstimmen
(zu den §§ 71 und 74a)**

§ 104a

(1) Abweichend von § 71 Abs 3 sind die Wahlkuverts aus Briefwahlkarten nicht in eine Wahlurne einzulegen. Auch sind von keiner Wahlbehörde ungeöffnete Wahlkuverts zu entnehmen und gesondert zu verwahren.

(2) Am Wahltag prüft der Gemeindevahlleiter um 12:00 Uhr unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl bisher eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 51a Abs 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Danach öffnet der Gemeindevahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 2 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Nach gründlichem Mischen hat die Gemeindevahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel getrennt für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen getrennt für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. bei der Wahl des Gemeinderates die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Partei-summen);
5. bei der Wahl des Bürgermeisters die auf die einzelnen Bewerber entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen;
6. die Summe der jedem Bewerber auf den Parteilisten zugeteilten Wahlpunkte.

Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am Wahltag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass für den Ermittlungsvorgang gemäß Abs 4 wenigstens 30 Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen. Die Zwischenergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Am 4. Tag nach der Wahl wird um 14:00 Uhr der Vorgang gemäß Abs 2 und 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten durchgeführt.“

32. Im § 114 Abs 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „sechs bis zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

33. Nach § 120a wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 120b

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2006;
2. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 28/2007.“

34. Im § 121 wird angefügt:

„(11) Die §§ 2 Abs 1 und 2, 8 Abs 2, 9 Abs 2, 10 Abs 2, 13 Abs 1, 16, 25 Abs 4, 32 Abs 1, 34, 35, 36 Abs 1, 37 Abs 1, 40 Abs 4, 41 Abs 2, 43 Abs 1, 44 Abs 4, 51a, 52 Abs 1, 63 Abs 1 und 2, 64 Abs 2, 66 Abs 1, 67, 71 Abs 3, 74a, 94 Abs 2, 97 Abs 2, 98 Abs 3, 100 Abs 1, 103 Abs 1, 104 Abs 3, 104a, 114 Abs 3 und 120b sowie die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 63/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“

35. Die Anlage 3 lautet:

Anlage 3 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahntag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale der Gemeinde, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Gemeindewahlen 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit: (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung bzw des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:

- In der Gemeinde, in der eine Gemeindevertretungs- bzw Bürgermeisterwahl stattfindet, ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahntag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 3 – Rückseite:

Bitte ausrei-
chend fran-
kieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Holztrattner

Burgstaller

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42- 20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.